



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 · 79095 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung
Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

Anlage 2

Stadtverwaltung Donaueschingen Stadtbauamt					
13. Juni 2018					
OB	BM	PR	WFB		
1	2	3	5	6	7
41	42	43	44	45	46

Freiburg i. Br. 08.06.2017

Name Alexander Spruch

Durchwahl 0761 208-6207

Aktenzeichen 7-6442.1/2-750 Don./3

(Bitte bei Antwort angeben)

— Förderung des Schulhausbaus
Raumprogramm für den Neubau der Realschule Donaueschingen
Anlage: 1 Infoblatt der UKBW

Sehr geehrte Damen und Herren,

— unter Bezugnahme auf das mit Schreiben vom 06.06.2017 mitgeteilte Ergebnis der Schulbaukommission und die uns von Ihnen vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen das Raumprogramm für die Erweiterung der Realschule Donaueschingen mit:

Programmfläche (PFI) Soll (4,5-Zügigkeit)		3.414 – 3.810 qm
PFI Bestand gesamt BA 1-5	4.645 qm	
PFI Bestand BA 1-2 (abgesprochene Bauteile)	2.074 qm	
PFI Bestand nach Verrechnung abgesprochene Bauteile		2.571 qm
Förderfähige PFI		843 qm – 1.239 qm

Fördervoraussetzung ist, dass das künftige Schulgebäude in dem Konversionsgebiet sich im Eigentum der Stadt Donaueschingen befindet (ggf. auch über Erbpacht).

Das Raumprogramm wurde erstellt auf der Grundlage der Annahme des dauerhaften Bestands der Realschule Donaueschingen und einer langfristigen 4,5-Zügigkeit.

Eine Nachförderung von 162-198 qm für den allgemeinen Unterrichtsbereich sowie eventuell erforderliche Anpassungen im Lehrer- und Fachraumbereich bei entsprechendem Bedarf in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren wird in Aussicht gestellt, wenn bis dahin der Nachweis einer dauerhaft durchgängigen 5-Zügigkeit erbracht ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Durchführung von Schulbaumaßnahmen auf eigenes Risiko erfolgt und eine spätere Förderung ungewiss ist bzw. nur unter den genannten Voraussetzungen nachträglich noch möglich wäre.

Das Raumprogramm berücksichtigt noch nicht den Raumbedarf für die angekündigte Ganztagschule. Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines aussagekräftigen pädagogischen Konzepts gemacht werden.

Das Raumprogramm hat Bestand, so lange sich die Verhältnisse hinsichtlich der Größe, Zügigkeit und Struktur der Schule, die der Aufstellung zu Grunde liegen, nicht wesentlich ändern (auflösende Bedingung). Sofern sich hier Veränderungen ergeben, ist die Schulverwaltung durch den Schulträger von den Änderungen in Kenntnis zu setzen, damit ggf. ein neues Raumprogramm erstellt werden kann. Sollte sich diese Prognose durch eine feststellbare Veränderung in der Entwicklung der Schülerzahlen nicht bestätigen, kann die Schulbauförderung entsprechend geringer oder höher ausfallen.

Mit der Aufstellung eines Raumprogramms ist keine Aussage über Zeitpunkt und Höhe eines Zuschusses zu Schulbaumaßnahmen verbunden. Dieser richtet sich auch nach den künftigen haushaltsmäßigen Möglichkeiten und den hieraus resultierenden Förderbedingungen (aufschiebende Bedingung).

Ein Anspruch auf Förderung kann auch entfallen, wenn durch Änderung der vorstehenden Verhältnisse Festlegungen, die sich z. B. aus einer regionalen Schulentwicklung (RSE) ergeben können, nicht mehr erfüllt sind.

Für die geplante Baumaßnahme ist weiter zu beachten:

- die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Energiesparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung
- die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe der öffentlichen Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge – MröÄ) vom 09.12.2010
- das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine landesweit zuständige Servicestelle eingerichtet, die öffentliche Auftraggeber und Unternehmen umfassend informiert. Die Internetseite der Servicestelle lautet:
<http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html>
- für den Neubau von Schulgebäuden die anerkannten Grundsätze des nachhaltigen Bauens (Staatsanzeiger Nummer 34 vom 29.08.2014, S. 15). Die Definition und Inhalte der Nachhaltigkeitskriterien sowie Anwendungshilfen stehen auf dem Internetportal <http://www.nbbw.de> zur Verfügung.

Das beiliegende Infoblatt dient Ihnen lediglich als Information über das Angebot der UKBW. Es stellt keine Fördervoraussetzung dar.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Spruch